

**Ordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
zur Änderung der Beitragsordnung
Vom 14. November 2011**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat am 20. Oktober 2011 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, beschlossen, die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 8. Dezember 2009 (SächsABl. AAz. S. A 490), zuletzt geändert am 10. Dezember 2010 (SächsABl. AAz. 2011 S. A 3), wie folgt zu ändern:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:
Fern- oder Weiterbildungsstudierende sowie beurlaubte Studierende, die sich aus Gründen nach Absatz 4 mehr als 3 Monate nicht am Hochschulort aufhalten und glaubhaft machen, dass sie in dieser Zeit keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bzw. eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Sie ist erstmalig für die Beitragszahlung für das Sommersemester 2012, die zuvor geltende Fassung der Beitragsordnung letztmalig für das Wintersemester 2011/12 anzuwenden.

Chemnitz, den 14. November 2011

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr
Kommissarische Geschäftsführerin